



## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand Februar 2019

### 1. Vertragsgrundlagen

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft oder eines mit ihr nach §§ 15 ff. AktG Verbundenen Unternehmens (nachstehend einheitlich „NÜRNBERGER“ genannt) und deren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachstehend einheitlich „Auftragnehmer“ genannt). Sie gelten insbesondere für Kauf-, Werk-, Werkliefer- und Dienstleistungsverträge.

(2) Diese Verträge kommen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen zustande. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die NÜRNBERGER ihrer Geltung im Einzelfall nicht widerspricht. Selbst wenn die NÜRNBERGER auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer gegenüber der NÜRNBERGER abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.

(4) Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, ohne dass die NÜRNBERGER in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.

### 2. Bestellung und Auftragsbestätigung

(1) Soweit Angebotserklärungen der NÜRNBERGER nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält sie sich daran 2 Wochen ab Zugang der Bestellung gebunden.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der NÜRNBERGER innerhalb der Frist des Absatzes 1 eine Auftragsbestätigung zu senden, ansonsten ist die NÜRNBERGER zum Widerruf der Bestellung berechtigt. In der Auftragsbestätigung sind Abweichungen, z. B. bezüglich Preis- und/oder Menge etc., deutlich anzuzeigen.

(3) Die Weitergabe von Aufträgen an Subunternehmer ist ohne vorherige Zustimmung der NÜRNBERGER in Schrift- oder Textform unzulässig und berechtigt die NÜRNBERGER, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen. Sub- bzw. Folgeunternehmer sind spätestens bei Vertragsvergabe namentlich zu benennen.

### 3. Lieferung, Lieferzeit und Verzug

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die NÜRNBERGER über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts in Schrift- oder Textform zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen des deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen und dem im jeweiligen Ursprungsland geltenden Ausfuhr, Zoll und Außenwirtschaftsrechts.

(2) Für die Rechtzeitigkeit von Leistungen kommt es auf den Eingang bei der von der NÜRNBERGER angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung und Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

(3) Bei erkennbarer Verzögerung einer Leistung oder Lieferung ist die NÜRNBERGER unverzüglich zu benachrichtigen. Der Auftragnehmer hat die Entscheidung der NÜRNBERGER im Anschluss einzuholen.

(4) Ist der Auftragnehmer in Verzug, hat die NÜRNBERGER das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Verzugschadensersatzanspruch der NÜRNBERGER angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

### 4. Preise und Versand

(1) Die Preise sind Festpreise und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen/-kosten des Auftragnehmers (insb. Versandkosten) ein.

(2) Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort vereinbart.

(3) Ist abweichend von Absatz 1 ein gesonderter Preis für den Versand vereinbart, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden.

(4) Soweit der Auftragnehmer eine Vorgabe der NÜRNBERGER (z. B. in Bezug auf die Versand- oder Lieferart) nicht ordnungsgemäß einhält und ihm daraufhin für die nachträgliche Einhaltung dieser Vorgaben Kosten entstehen, hat er diese Kosten insgesamt selbst zu tragen.

(5) Der Auftragnehmer hat die Leistung zu den in der Bestellung genannten Preisen zu liefern, es sei denn, die Preise des Auftragnehmers sind zum Zeitpunkt der Lieferung günstiger als die in der Bestellung genannten Preise.

### 5. Gefahrübergang und Abnahme

(1) Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Leistung auftragsgemäß zu liefern bzw. zu erbringen ist. Die Gefahr geht bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage und bei sonstigen Leistungen mit der Fertigstellung und – wenn eine Abnahme zu erfolgen hat – nach der Abnahme auf den Auftraggeber über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Übergabe der Ware an die NÜRNBERGER (Bringschuld) bzw. Abnahme der mangelfreien Leistung durch die NÜRNBERGER über.

(2) Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen, sowie Name des Empfängers.

(3) Die Anlieferungs- und Sicherheitsrichtlinie, insbesondere die Regelung zum Verpackungsgesetz (VerpackG), gilt ergänzend in ihrer jeweils gültigen Fassung.



## 6. Zahlungen

(1) Zahlungen für sach- und rechtsmangelfreie Leistungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto.

(2) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält.

(3) Die NÜRNBERGER schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch auf Verzugszinsen bleibt davon unberührt. In jedem Fall, auch wenn ein Zahlungsziel vereinbart wurde, ist eine Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich.

## 7. Gewährleistung, Haftung

(1) Der Auftragnehmer hat abweichend vom Gesetz für seine Lieferungen und Leistungen 36 Monate Gewähr zu leisten.

(2) Treten während der Gewährleistungszeit Mängel auf, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl der NÜRNBERGER im Rahmen der Nacherfüllung entweder die Mängel unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, durch Nachbesserung oder durch Nachlieferung zu beseitigen. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat.

(3) Leistet der Auftragnehmer im Falle einer Nacherfüllung nicht ordnungsgemäß, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen. Der NÜRNBERGER stehen daraufhin die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

(4) Mit Zugang einer Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche gehemmt. Bei Ersatzlieferungen oder sonstiger Nacherfüllung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile neu, es sei denn, der Auftragnehmer hat erkennbar ohne Anerkennung einer Pflicht die Mängelbeseitigung aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vorgenommen.

(5) Die Untersuchungspflicht der NÜRNBERGER gemäß § 377 des Handelsgesetzbuchs (HGB) beschränkt sich auf Mängel, die bei ihrer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei ihrer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zutage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

(6) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig im Sinne des § 377 HGB gerügt, wenn die NÜRNBERGER sie dem Auftragnehmer unverzüglich nach Eingang der Ware mitteilt. Versteckte Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung unverzüglich nach Entdeckung an den Auftragnehmer erfolgt.

(7) Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

(8) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die NÜRNBERGER haftet diesbezüglich nur insoweit, als sie erkannte oder grob fahrlässig nicht erkannte, dass kein Mangel vorlag.

(9) Über Veränderungen von Herstellungsprozessen, Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für Produkte, die einer definierten Qualitätsanforderung entsprechen müssen (z. B. Farbton Marke NÜRNBERGER), vor Veränderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber frühzeitig durch schriftliche Mitteilung zu informieren.

## 8. Arbeitssicherheit

(1) Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen dem aktuellen Stand der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften oder Fachverbänden entsprechen. Insbesondere müssen

- die deutschen Unfallverhütungsvorschriften (UVV),
- die UVV der Berufsgenossenschaften,
- die gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz (inklusive der Arbeitsschutz-Richtlinien der EU sowie der allgemeinen anerkannten sicherheits- und arbeitstechnischen Regeln) beachtet werden.

(2) Soweit Leistungen innerhalb der Räumlichkeiten der NÜRNBERGER erbracht werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Durchführung einer gemeinsamen Gefährdungsanalyse mit unseren Fachsicherheitskräften für Arbeitsschutz (FaSi) oder dem eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo).

(3) Der Auftragnehmer bestätigt durch die Auftragsannahme, dass bromierte Flammschutzmittel in Gehäusen o. Ä. nicht verwendet worden sind.

(4) Ergibt sich aufgrund einer nachträglichen sicherheitstechnischen Prüfung, dass die vorgenannten Vorschriften und/oder Regeln nicht eingehalten worden sind, so erfolgen die erforderlichen Nachbesserungen bzw. ein entsprechender Einsatz zu Lasten des Auftragnehmers und für die NÜRNBERGER kostenfrei, auch nach Ablauf der Gewährleistungszeit. Sollte dieses innerhalb einer für die NÜRNBERGER angemessenen Zeit nicht möglich sein, so hat die NÜRNBERGER das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz.

(5) Jeder Lieferung sind die Datensicherheitsblätter unaufgefordert beizufügen.

## 9. Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse hat der Auftragnehmer nur im Rahmen der ihm gestellten Aufgaben zu benutzen. Der Auftragnehmer hat sie Dritten gegenüber geheim zu halten.

(2) Kopien von Aufzeichnungen jeder Art darf der Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung der NÜRNBERGER anfertigen. Ausschussmaterial ist nachweislich zu vernichten.



(3) Es obliegt der NÜRNBERGER, personenbezogene Daten vor dem Zugriff durch den Auftragnehmer zu sichern. Der Auftragnehmer hat jedoch, in jedem Fall vor Beginn der Mängelbeseitigung, den jeweiligen Systemanwender nach einer durchgeführten Datensicherung und einem Zugriffsschutz auf personenbezogene Daten zu befragen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet die DS-GVO einzuhalten. Diese Pflichten gelten auch beim Einsatz eines Subunternehmers.

#### **10. Gewerbliche Schutzrechte**

(1) Alle dem Auftragnehmer überlassenen Zeichnungen, Pläne, Druckvorlagen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum der NÜRNBERGER und unterliegen dem Urheberrecht. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und der NÜRNBERGER jederzeit auf Verlangen kostenlos zur freien Verfügung zurückzugeben. Sie dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich im Rahmen des vereinbarten vertraglichen Zwecks genutzt werden. Alle von der NÜRNBERGER dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen sind von ihm im Rahmen seiner Vertragserfüllung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und dem aktuellen Stand der Technik zu überprüfen. Vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer auf erkannte oder vermutete Mängel hinzuweisen. Auch die nach den zur Verfügung gestellten Unterlagen hergestellten Erzeugnisse und im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen, dürfen nur mit Zustimmung der NÜRNBERGER in Schrift- oder Textform an Dritte weitergegeben werden. Sie sind vertraulich zu behandeln, für andere unzugänglich aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen an die NÜRNBERGER herauszugeben. In Abstimmung mit der NÜRNBERGER sind die Unterlagen nach Durchführung des Auftrags zu vernichten oder an sie herauszugeben.

(2) Der Auftragnehmer garantiert, dass keine gewerblichen Schutzrechte (einschließlich Urheberrechte) der vertraglich vereinbarten Nutzung entgegenstehen. Der Auftragnehmer ist unabhängig von einem Verschulden verpflichtet, die NÜRNBERGER von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen sie wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und ihr alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

#### **11. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Forderungsabtretung, Eigentumsvorbehalt**

(1) Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

(2) Eine Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger Zustimmung der NÜRNBERGER in Schriftform zulässig.

(3) Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung der NÜRNBERGER für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen er sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

#### **12. Insolvenz des Auftragnehmers**

Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so teilt dies der Auftragnehmer der NÜRNBERGER unverzüglich mit. Die NÜRNBERGER ist in den genannten Fällen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

#### **13. Korruptionsbekämpfung**

(1) Die Parteien verpflichten sich, bei Anbahnung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags keinerlei Handlungen vorzunehmen, zu veranlassen oder zuzulassen, die dazu führen können, dass die Parteien oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen die anwendbaren Gesetze oder Vorschriften verletzen, die der Bekämpfung der Korruption dienen. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für das Angebot, das Versprechen oder die Gewährung von Vorteilen, einschließlich Beschleunigungszahlungen, an Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, deren Angehörige oder diesen nahestehende Personen.

(2) Die Parteien verpflichten sich weiter, Angestellten oder Beauftragten der jeweils anderen Partei keinerlei Vorteile finanzieller oder anderer Art für diese, die andere Partei oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, dass die eine Partei, die andere Partei oder einen Dritten bei Anbahnung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags in unlauterer Weise bevorzuge. Zugleich verpflichten sich die Parteien, dafür zu sorgen, dass Angestellte oder Beauftragte keinerlei Vorteile finanzieller oder anderer Art für sich, ihren Arbeit- oder Auftraggeber oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie einen anderen bei Anbahnung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags in unlauterer Weise bevorzugen.

(3) Die Parteien haben sich jeweils unverzüglich zu benachrichtigen, sobald sie Kenntnis davon erlangen oder den begründeten Verdacht haben, dass bei Anbahnung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen wurde.

#### **14. Soziale Verantwortung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung des Vertragsgegenstandes bzw. bei der Erbringung seiner Leistungen die Menschenrechte gewahrt, Arbeitsnormen eingehalten und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden.

Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass seine Subunternehmer bzw. Sublieferanten diese Verpflichtungen ebenfalls erfüllen.

#### **15. Sonstige Bestimmungen**

(1) Gerichtsstand ist Nürnberg, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).



(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

(3) Der Auftragnehmer bestätigt der NÜRNBERGER, dass er seinen Arbeitnehmern aktuell und zukünftig ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zahlt und er, falls er Subunternehmer einsetzen sollte, nur solche einsetzt, die das MiLoG einhalten.